

## In der Senatssitzung am 14. April 2026 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

13.04.2026

### Vorlage für die Sitzung des Senats am 14. April 2026

## **Rohentwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur**

### **A. Problem**

Die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur ([Link](#)) (W-VO) setzt zeitlich gestaffelte qualitative und quantitative Ziele für die Wiederherstellung von Ökosystemen und zur Bekämpfung des Biodiversitätsverlusts. Durch sie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, in allen Lebensräumen – von Land- über Küsten- bis hin zu Süßwasser- und Meeresökosystemen – Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen und diese mittels eines nationalen Wiederherstellungsplans behördenverbindlich zu planen. Beispielsweise sieht die W-VO die Einleitung von Maßnahmen auf mindestens 20 % der Land- und 20 % der Meeresfläche der EU bis 2030 vor.

Die W-VO gilt als EU-Verordnungsrecht unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und muss nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Zwar bindet die Verordnung seit Inkrafttreten alle staatlichen Stellen unmittelbar und direkt. Die maßnahmenbezogenen Umsetzungspflichten der W-VO werden jedoch erst mit Veröffentlichung des Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP) rechtswirksam. Daher sind alle fachlich betroffenen Bundes- und Landesministerien sowie die zuständigen Behörden in ihren Geschäftsbereichen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erst ab Wirksamwerden des NWP dafür verantwortlich, die Ziele der W-VO in Maßnahmen umzusetzen.

Die Mitgliedstaaten legen im Wiederherstellungsplan in eigener Verantwortung die notwendigen Maßnahmen fest, mit denen sie die für 2030 und perspektivisch für 2040/2050 gestaffelten EU-Ziele erreichen wollen. Mit dem NWP-Rohentwurf vom 19.03.2026 unterstützt Deutschland auf nationaler Ebene das Ziel der W-VO, bis 2030 auf insgesamt 20 % der Landfläche (in Deutschland ca. 72.000 km<sup>2</sup>) flächenwirksame Wiederherstellungsmaßnahmen für Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, zu ergreifen (Artikel 1 Abs. 2 W-VO). Wiederherstellungsmaßnahmen werden, in Übereinstimmung mit den Zielen der Verordnung, in der Gesamtlandschaft ergriffen und sollen den Zustand aller Ökosysteme verbessern. Der deutsche Wiederherstellungsplan stellt daher eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe dar, die unterschiedlichste Sektoren und Lebensbereiche betrifft. Ausdrücklich adressiert sind in der W-VO die Sektoren Naturschutz, Städtebau, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und Forstwirtschaft.

Deutschland muss, wie alle EU-Mitgliedstaaten, bis zum 1. September 2026 den Entwurf seines NWP an die EU-Kommission übermitteln. Die EU-Kommission hat dann sechs Monate Zeit, die Entwürfe zu prüfen. Mit der Veröffentlichung der finalen NWP

ist im Laufe des Jahres 2027 zu rechnen. Damit ist dann die Voraussetzung der Rechtswirksamkeit der W-VO unmittelbar gegeben.

Die EU hat für die NWP ein verbindliches Text-Format vorgegeben. Es enthält noch keine Karten. Als einzige Angaben zur Verortung werden Verwaltungsgrenzen auf Landkreisebene (sog. NUTs 3 - Regionen) als georeferenzierte Koordinaten angegeben. Im Land Bremen sind das die Stadtgrenzen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven.

Für die ressortübergreifende Zusammenarbeit zwischen Länder- und Bundesebene wurde eine Bund-Länder-Koordinierungsgruppe eingerichtet, deren Mitglieder den Informationsfluss in die Facharbeitsgruppen und in die Ministerkonferenzen ihres Ressortstrangs gewährleisten.

Im Land Bremen hat eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Referats für Naturschutz und Landschaftspflege bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft den Informationsfluss in alle betroffenen Fachbereiche, den Austausch auf der Fachebene und erforderliche Abstimmungsprozesse für inhaltliche Beiträge des Landes Bremen zum NWP in bisher sieben Sitzungen koordiniert. Mit Bezug zu den einzelnen Artikeln der W-VO, die die genannten Sektoren adressieren, waren in der Arbeitsgruppe vertreten:

Artikel 4 (Arten und Lebensräume)	oberste Naturschutzbehörde (SUKW, Ref. 26)
Artikel 8 (Städtische Ökosysteme)	Baurechtsreferat 20 (vorher FB 01) der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
Artikel 9 (Durchgängigkeit von Flüssen, natürliche Funktionen von Auen)	obere Wasserbehörde (SUKW, Ref. 33)
Artikel 10 (Bestäuberpopulationen)	Alle entsprechend ihrer Flächenzuständigkeit
Artikel 11 (Agrarökosysteme)	Landwirtschaftsbehörde (SUKW, Ref 35)
Artikel 12 (Wald)	oberste Waldbehörde (SUKW, Ref. 25)

Das Referat Gewerbeentwicklung der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation hat als flächenwirksamer Akteur informationshalber teilgenommen, jedoch ohne unmittelbare Zuständigkeit für einen der Artikel.

Die Behörden des Bundes und der Länder und so auch die vorgenannten Fachstellen im Land Bremen bearbeiten die einzelnen Artikel der W-VO im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten in eigener Verantwortung. Die vorerst letzte Koordinierungssitzung der bremischen AG fand am 15.10.2025 statt, zum Abschluss der Datenlieferungen der Länder für den NWP an den Bund.

Über diese Datenlieferungen und inhaltlichen Beiträge der Länder hinaus wurden im bisherigen Bund-Länder-Abstimmungsprozess erste bundeseinheitliche Methoden, Definitionen und Anwendungsmodifikationen vereinbart oder fachlich vorbereitet. Mit besonderer Relevanz für das Bundesland Bremen und die beiden Städte Bremerhaven und Bremen seien hier die folgenden genannt:

## **Zu Artikel 4 - Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen**

Diese Wiederherstellung bezieht sich auf die Lebensraumtypen, die bereits nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) definiert sind und für die das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 errichtet wurde. Im ersten Schritt bis 2030 sind für diese Lebensraumtypen auf 30% der Flächen, die nicht in einem guten Zustand sind, Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahmenflächen können auch außerhalb von Natura 2000 liegen. Soweit es zum Erhalt der nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten sowie der nach der FFH-Richtlinie geschützten anderen Arten (Säugetiere, Amphibien, Insekten, Pflanzen) erforderlich ist, sollen darüber hinaus Maßnahmen zur gezielten Verbesserung oder Neuetablierung von deren Habitaten innerhalb und außerhalb von Natura 2000 ergriffen werden.

Im Entwurf des Wiederherstellungsplanes hat der Bund nach Zuarbeit der bremischen Naturschutzbehörde für das Land Bremen Potentiale zur Verbesserung von natürlichen Auenbiotopen, Feuchtgrünländern, Hochmoor (nur Fehrmoor in Bremerhaven), Buchen- und Eichen-Wäldern und Sand-Magerrasen angegeben.

Dabei handelt es sich um FFH-Lebensraumtypen, die in Bremen und Bremerhaven, teils nur kleinflächig, schon vorkommen, und die schon nach Vorgaben der FFH-Richtlinie verbessert werden müssen.

Was zusätzliche Maßnahmen für Arten angeht, hat das Land Bremen vor allem für den Wiesenvogelschutz und den in alten Eichen und Buchen v.a. in Oberneuland lebenden Käfer Eremit eine besondere Verantwortung aufgrund bedeutender Vorkommen bei hohen bundesweiten Gefährdungsgraden.

Konkrete Angaben zur Lage von Maßnahmen wurden bisher nicht abgefragt. Abfragen bei den Ländern bezogen sich auf die Summe der von den Ländern als Potentialraum angegebenen „Landkreise“ (NUTs 3-Regionen), bezeichnen also nur die nationale Gesamtgröße der Suchräume für potentielle Maßnahmen. Die späteren Maßnahmenflächen werden nur einen Bruchteil dieser Suchräume ausmachen.

## **Zu Artikel 8 - Städtische Ökosysteme**

In diesen Gebieten muss ab 2031 ein steigender Trend an der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen zu verzeichnen sein, unter anderem durch die Integration städtischer Grünflächen in Gebäude (Dachbegrünung). Für die Baumüberschirmung gilt dieses Ziel für jedes einzelne städtische Ökosystemgebiet.

Die Bestimmung der Gebietskulisse eines Städtischen Ökosystemgebiets erfolgt im NWP auf der Grundlage der „bundeseinheitlichen Empfehlungen“, die zwischen Bund und Ländern abgestimmt wurden. Das Ergebnis für Bremen und Bremerhaven zeigen die beiden Abbildungen.

Städte mit mehr als 45 % städtischer Grünflächen in den Stadtzentren und städtischen Räume (Rasterzellen) und mehr als 10 % der städtischen Baumüberschirmung können von der Verpflichtung zum Netto-Null-Erhalts der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung bis zum Jahr 2030 ausgenommen werden. Deutschland macht von dieser Regelung Gebrauch. Da beide Kommunen im Land Bremen - Bremen und Bremerhaven – die genannten Grünanteile überschreiten müssen sie erst **ab 2031** einen steigenden Trend der Baumkronenüberschirmung bis zu einem noch zu definierenden zufriedenstellenden Niveau nachweisen. Ob es für den Nachweis eines steigenden Trends der nationalen Gesamtfläche städtischer

Grünflächen ein interkommunales Ausgleichssystem geben wird, ist noch bundeseinheitlich abzustimmen.

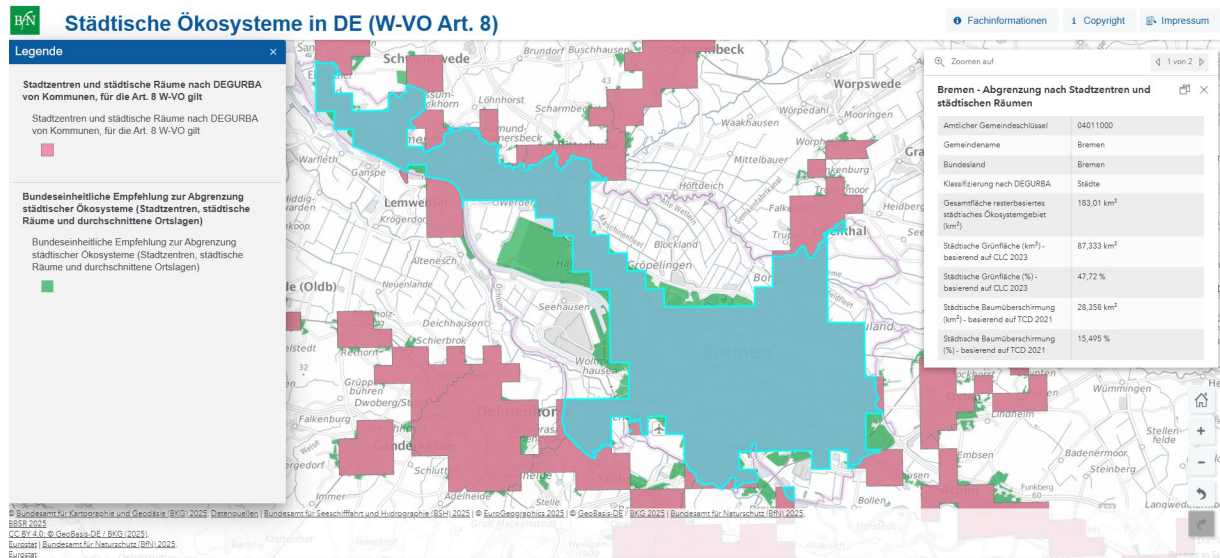


Abbildung 1: Städtisches Ökosystemgebiet Bremen (<https://geodienste.bfn.de/mapapps/resources/apps/bfnviewer-415-wvo-art8/index.html?lang=de>) – ausgenommen von den Art. 8-W-VO-Pflichten bis 2030.

Die Blaue Fläche kennzeichnet die Stadtzentren und städtischen Räume Bremens/Bremerhavens, auf die die Angaben in der Tabelle zu Grünflächen und Baumkronenüberschirmung bezogen sind.

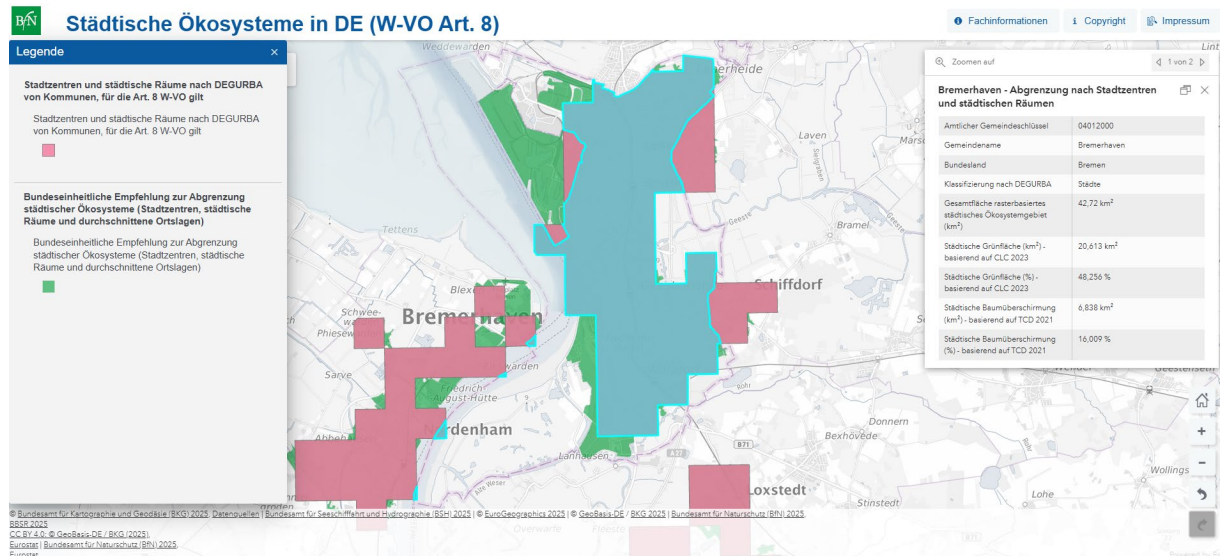


Abbildung 2: Städtisches Ökosystemgebiet Bremerhaven (<https://geodienste.bfn.de/mapapps/resources/apps/bfnviewer-415-wvo-art8/index.html?lang=de>) – ausgenommen von den Art. 8 W-VO-Pflichten bis 2031

## **Zu Artikel 9 - Durchgängigkeit von Flüssen, natürliche Funktionen von Auen**

Die über die Wasserrahmenrichtlinie hinausgehenden Verpflichtungen der W-VO umfassen vor allem die konkretere Vorgabe für die Beseitigung von Hindernissen im Gewässerverlauf und für diesbezüglich unterstützende Maßnahmen in der Aue.

Die Umsetzung erfordert die Entwicklung von auf die Verhältnisse in Deutschland abgestimmten Methodiken. Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser hat dem nationalen Leitfaden und der Methode zur Abgrenzung und Identifizierung lateraler und vertikaler Hindernisse im März 2026 zugestimmt. Auf dieser Basis wird zudem eine nationale methodische Verfahrensempfehlung zur Ermittlung der relevanten Flächen für Auenmaßnahmen erarbeitet. Diese Informationen können somit frühestens 2027 im überarbeiteten NWP berücksichtigt werden. Erst dann können auch Maßnahmen im Land Bremen ermittelt und Angaben zum möglichen Finanzierungsbedarf gemacht werden.

Als wesentliche Quelle für Maßnahmen im Sinne der W-VO nach Artikel 9 wird der bremische Beitrag zum Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Weser zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie angegeben. Querbezüge zur W-VO gibt es insbesondere bei den Themen Durchgängigkeit und Struktur. Die Maßnahmenumsetzung wird vom Land Bremen durch die Bereitstellung von Fördermitteln flankiert.

## **Zu Artikel 10 - Bestäuberpopulationen**

Artikel 10 W-VO verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Vielfalt der Bestäuber und die Größe ihrer Populationen bis spätestens 2030 zu verbessern und danach kontinuierlich zu erhalten.

Maßnahmen zu anderen Artikeln der Verordnung können auf diese Ziele einzahlen. Die für die Überwachung der Zielerreichung erforderliche Monitoring-Methodik befindet sich noch in der Entwicklung durch das Bundesamt für Naturschutz (Vorhaben bis 2029).

Neben Agrarflächen kommt insbesondere für Stadtstaaten und verdichtete Regionen der Förderung von Bestäuberpopulationen in urbanen und stadtnahen Habitaten – einschließlich öffentlicher Grünflächen, Kleingärten, Randlagen und extensiv gepflegter städtischer Freiflächen – hohe Bedeutung zu. Stadtstaaten können ihre Beiträge zu Artikel 10 W-VO auch über diese Kulissen erbringen.

## **Zu Artikel 11 - Agrarökosysteme und Moorböden**

Das Ziel, die biologische Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen schrittweise zu verbessern, wird nicht in Maßnahmenfläche gemessen, sondern durch drei Indikatoren abgebildet, von denen mindestens zwei erfüllt werden müssen. Für Deutschland hat man sich in der Bund-Länder-Abstimmung für die beiden Indikatoren „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“ sowie der „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit vielfältigen Landschaftselementen“ entschieden. Auf den Grünlandschmetterlingsindex will Deutschland verzichten. Als dritten Indikator gibt die W-VO den Index häufiger Feldvogelarten auf nationaler Ebene verbindlich vor.

### Entwässerte Moorböden:

Nach Artikel 11 Absatz 4 ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, die darauf abzielen, dass organische Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, wiederhergestellt werden. Diese Maßnahmen sind z.B. bis 2030 auf 30 % dieser Flächen zu ergreifen, wobei mindestens ein Viertel davon wiedervernässt werden muss.

Die Schätzung der Bezugsfläche der landwirtschaftlich genutzten organischen Böden ist vorläufig. Für die Aktualisierung des NWP 2032 behält sich Deutschland vor, die nationale Kulisse auf Basis neuer Erkenntnisse zum Vorkommen und Zustand organischer Böden in Deutschland anzupassen. Dies wird sich auf den für die Zielerreichung notwendigen Flächenumfang auswirken. In Bremen wird die Erarbeitung einer Moorschutzstrategie dazu Erkenntnisse liefern.

Im NWP-Entwurf ist vorgesehen, dass Deutschland eine Ausnahme (gemäß Art. 11, Abs. 4, Satz 6) ggf. anwenden wird. Demnach kann „in hinreichend begründeten Fällen ... der Umfang der Wiedervernässung ... durch einen Mitgliedstaat ... verringert werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass diese Wiedervernässung wesentliche negative Auswirkungen auf Infrastruktur, Gebäude, die Anpassung an den Klimawandel oder andere öffentliche Interessen hat ...“. Im Rahmen des vorgegebenen Zeitplans zur Erarbeitung des Rohentwurfs des NWP war eine Bewertung nicht möglich. Im überarbeiteten NWP 2032 werden dazu entsprechende Angaben gemacht werden. Die Nutzung der Ausnahmeregelung ist in Bremen wichtig, da die Moorflächen in Bremen zu erheblichen Anteilen direkt an Gebäude und Infrastruktur angrenzen und Bremen in den Natura 2000 Gebieten einen sehr erfolgreichen Wiesenvogelschutz betreibt, der auf den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung der Dauergrünlandflächen angewiesen ist. Diese Interessen stehen einer Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorflächen in erheblichem Umfang entgegen.

### **Zu Artikel 12 - Wald**

Die Verpflichtungen aus der W-VO, auf nationaler Ebene einen Aufwärtstrend bei dem Index häufiger Waldvogelarten sowie bei mindestens sechs der sieben Indikatoren für Waldökosysteme (stehendes Totholz; Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur; Waldvernetzung; Vorrat an organischem Kohlenstoff; Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten; Vielfalt der Baumarten) zu erreichen, werden im Land Bremen vor allem durch die Pflege der Schutz- und Erholungsfunktion öffentlicher Wälder sowie im Rahmen der umgesetzten und noch beabsichtigten Förderangebote verfolgt.

### **Zu Artikel 13 - Zusätzliche Bäume**

Mit der W-VO wurde das politische Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie 2030, drei Milliarden zusätzliche Bäume in der EU bis 2030 zu pflanzen, gesetzlich verbindlich. Es zählen nur Bäume, die zusätzlich zu denen, die ohne die W-VO ohnehin gepflanzt werden müssten (z.B. nach Holzernten), gesetzt werden. Das Ziel soll über die Schätzung der Baumpflanzungen im Rahmen der erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen erfüllt werden. Gemäß NWP-Rohentwurf werden bis 2030 in der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich insgesamt ca. 16.000.000 Bäume neu gepflanzt. Die meisten Bäume werden als Erstaufforstung (Waldneuanlage) gepflanzt, ein Bruchteil der Gesamtanzahl wird außerhalb von Waldflächen (z.B. als Alleen) und in Städten gepflanzt. Da der NWP noch keine konkreten Maßnahmen enthält, hat Bremen hier

keine Anzahl an beizutragenden Bäumen geschätzt. Jedoch wird es zukünftig möglich sein, einen Schätzwert der Anzahl der in Wiederherstellungsmaßnahmen oder aus anderen Gründen freiwillig gepflanzten Bäume anzugeben. Die WVO nennt hier ausdrücklich neben Aufforstungen auch den Ausbau städtischer Grünflächen.

## **Verfahren**

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat die im Oktober 2025 von den Ländern übermittelten Daten zusammengeführt und - nach einer ersten Abstimmungsrunde mit den Ländern auf Fachebene auf der Basis des Arbeitsstands vom 14.01.2026 - am 19.03.2026 den *Rohentwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans* an die Bundesländer versandt.

Bei der Beteiligung an der Erarbeitung des NWP werden drei Phasen unterschieden: Die erste Beteiligungsphase zur Information, Aktivierung und Einbindung der Stakeholder und Öffentlichkeit in 2025 und 2026 ist fast abgeschlossen. Die formelle Beteiligungsphase in 2026 (2. Phase) dient der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung zum ersten NWP-Entwurf. In Phase 3, der umsetzungsorientierten Beteiligung ab 2027, steht neben der Finalisierung des NWP die Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen im Fokus.

## **B. Lösung**

Die Bundesländer haben bis zum 15.04. die Möglichkeit, ihre Landeskabinette zu informieren sowie Rückmeldungen zum Rohentwurf zu geben. Unmittelbar anschließend findet die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Nach deren Auswertung wird die Ressortabstimmung auf Bundesebene eingeleitet. Über das Ergebnis werden die Länder informiert. Im September 2026 wird der NWP an die EU übermittelt.

Der erste an die EU zu übersendende NWP wird noch keine flächenscharfen Maßnahmen und keine Angaben enthalten, aus denen sich konkrete Betroffenheiten von Flächeneigentum und Bewirtschaftung ableiten lassen. Auch aufgrund der kurzen Frist für die Erstellung des ersten NWP-Entwurfs enthält dieser vor allem übergeordnete Angaben und allgemein gefasste Maßnahmen. Statt einer flächenscharfen Ermittlung wurden Suchräume auf der räumlichen Ebene von Landkreisen definiert (im Land Bremen sind dies die Stadt Bremerhaven und die Stadtgemeinde Bremen). Dadurch lässt der NWP den Ländern eine hohe Flexibilität bei der Ausgestaltung und Umsetzung von Maßnahmen, um die Ziele und Vorgaben der W-VO zu erreichen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen kann Deutschland auf bestehende Strukturen und eine breite Instrumentenpalette zurückgreifen. Bund und Länder werden auf dieser Grundlage gezielt Wiederherstellungsmaßnahmen fortführen und ergreifen. Bereits laufende Maßnahmen werden angerechnet, wenn sie zur Erreichung ihrer vollen Wirksamkeit fortgesetzt werden müssen. Darüber hinaus wird zu prüfen sein, inwieweit perspektivisch für die Durchführung der W-VO auch neue Strukturen dauerhaft aufgebaut werden müssen. Dazu zählt der Bund auch die von ihm in jedem Bundesland bereits geförderten Regionalbüros für den natürlichen Klimaschutz (bei der SUKW im Aufbau).

Die konkreten Wiederherstellungsmaßnahmen und den erforderlichen Umfang werden Bund und Länder gemeinsam mit vielen Beteiligten (u.a. Grundbesitzende, Bewirtschaftende) ausarbeiten. Das Bundesamt für Naturschutz wird in Zusammenarbeit mit den Forschungseinrichtungen des Bundes und der Länder eine Übersicht des Synergie- und Konfliktpotenzials (z.B. mit Klimazielen und Ernährungssicherheit) von verschiedenen Wiederherstellungsmaßnahmen erarbeiten.

Die Maßnahmen des NWP begründen keine unmittelbaren Verpflichtungen für einzelne private Landnutzende oder Flächeneigentümer und Flächeneigentümerinnen. Die aufgeführten Maßnahmen lassen erkennen, dass Bund und Länder intensiv an Unterstützungsmöglichkeiten, der Entwicklung von Anreizsystemen und neuen Wertschöpfungsketten arbeiten. Wiederherstellungsmaßnahmen im Kontext der W-VO und eine wirtschaftliche Flächennutzung sollen sich nicht ausschließen. Dabei sollen auch Honorierungsmodelle für Landnutzende, z. B. Prämien für extensive Bewirtschaftung, Zahlungen für Ökosystemleistungen oder direkte Kompensationszahlungen langfristig für Akzeptanz und die Beteiligung privater Akteure sorgen. Zur Umsetzung können aber auch ordnungsrechtliche Maßnahmen gehören, zumal solche bereits in Kraft sind (z.B. geschützte Gebiete oder die Landesbauordnung). In Bremen hat sich dabei bewährt, das Ordnungsrecht zurückhaltend einzusetzen (Grundschutz) und für Verbesserungs- und Wiederherstellungsziele vor allem auf kooperative Instrumente (z.B. Vertragsnaturschutz, Schutzgebietsbetreuung) zu setzen.

Zentral für die Finanzierung der Wiederherstellungsmaßnahmen werden auch zukünftig EU-Mittel sein. Nur mit langfristig planbaren und künftig umfangreicheren Mitteln kann die Umsetzung und die kontinuierliche, langfristige und nachhaltige Wirkung von Wiederherstellungsmaßnahmen gewährleistet werden. Nationale Programme sollen die Umsetzung der erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen ergänzen.

Die beigefügte Stellungnahme des Landes Bremen betont vor diesem Hintergrund die gemeinsame fachübergreifende Umsetzungsverpflichtung von Bund, Ländern und Kommunen und den zusätzlichen Finanzierungsbedarf durch EU und Bund. Hierzu werden in der bremischen Stellungnahme Formulierungen zur Betonung der EU- und Bundesverantwortung verwendet, die in der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA adhoc-AG zu Artikel 4 der W-VO) vorbereitet wurden.

Weitere Anmerkungen und Ergänzungen im Text des Rohentwurfs greifen diese Umsetzungsbedingungen auf und behandeln darüber hinaus fachlich-methodische Aspekte, vor allem die erforderliche Entwicklung bundeseinheitlicher Methoden zur Messung der Indikatoren und Überwachung der Zielerreichung. Schließlich gibt es noch redaktionelle Anmerkungen zur Herstellung von mehr Transparenz in den Darstellungen des NWP.

Dem Bremer Senat wird der erste Rohentwurf hiermit zur Kenntnis gegeben, bevor die formale Öffentlichkeitsbeteiligung auf Bundesebene (Phase 2) erfolgt. Die Stellungnahme und der NWP-Rohentwurf im Änderungsmodus fassen die Zulieferungen der in der bremischen Arbeitsgruppe zur W-VO vertretenen Fachstellen zusammen.

#### Anlagen:

- 2026-03-19\_Begleitschreiben-BMUKN.StS.Jochen.Flasbarth
- 2026-04-15\_HB-Stn\_RohentwurfNWP260319
- Anl.1zuHB-Stn\_RohentwurfNWP260319\_ÄM

- Anl.2zuHB-Stn\_Begleitschreiben zum NWP an EU\_ÄM

### **C. Alternativen**

Keine Alternativen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche**

Die Vorlage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen und klimawirksamen Auswirkungen. Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung ist eingeleitet.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

### **G. Beschluss**

- (1) Der Senat nimmt den Rohentwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans vom 19.03.2026 zu Kenntnis.
- (2) Der Senat unterstützt die Ziele der Europäischen Wiederherstellungsverordnung und bekennt sich zur fachübergreifenden Umsetzung in geteilter Verantwortung entsprechend der Geschäftsverteilung des Senats.
- (3) Der Senat beauftragt die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft zur Übermittlung der in der bremischen Arbeitsgruppe zur fachübergreifenden Koordinierung gesammelten Anmerkungen zum Rohentwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans als Stellungnahme des Landes Bremen an den Bund.